

Änderung der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages

Die Stadt Waldkirchen erlässt auf Grund der Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385), folgende

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages

§ 1

§ 5 (Erklärung des Kurbeitragspflichtigen) wird um einen dritten Absatz erweitern, der den folgenden Wortlaut besitzt:

„Gäste, die aus beruflichen Gründen (z. B. Geschäftsreisende oder Monteure) in Waldkirchen übernachten, sind zwar von der Kurbeitragspflicht befreit, müssen aber gemäß Meldegesetz trotzdem gemeldet werden. Dies ist unter Benutzung des von der Stadt zugelassenen elektronischen Meldeverfahrens ebenso am Tag der Auskunft zu machen.“

§ 2

Die Satzung tritt am 01.06.2024 in Kraft.

Waldkirchen, 17.05.2024

gez.

Heinz Pollak
1. Bürgermeister